

eins obwolgemelte Regierungh behalten, der ander dem Secundario Clero zugestellt worden.

Geschehen und geben am 18ten Septembris Anno 1578.

Nr. 16.

Verordnung über die Einführung des kurkölnischen Landrechts im Amte Dülmen, vom 29. Nov. 1806.

Wir Prosper Ludwig von Gottes Gnaden Herzog zu Arenberg, Recklinghausen, Dülmen und Meppen &c.

Demnach Wir die allgemeine Wohlfart Unserer sämmtlichen Unterthanen zum Ziel Unserer vorzüglichern Bemühungen setzen, und als einen Hauptgegenstand zur dauerhaften Begründung jener Wohlfart die möglichste Einformigkeit in der Staatsverwaltung, durch eine zweckmäßige Gesetzgebung betrachten: So fanden wir es dem gegenwärtigen des, durch den Rheinischen Bundesvertrag, Uns mit voller Souveränität zugetheilten Amtes Dülmen angemessen, dasselbe, in Vereinigung mit Unserer hiesigen Landschaft, einer und der nehmlichen landesherrlichen Verwaltung unterzuordnen.

So wie Wir daher Unserer herzoglichen Landesregierung zu Recklinghausen unsere gnädigste Willensmeinung zu erkennen gegeben haben, daß für die Zukunft ihr Wirkungskreis in Regierungs- und Justiz-Sachen sich auf das Amt Dülmen, in eben dem Maße wie auf das West Recklinghausen, erstrecken soll und dieselbe, in Hinsicht des künftigen Prozeßganges, die geeigneten Vorschriften an die sämmtlichen Dülmenischen Untergerichtsbehörden bereits erlassen hat, eben so werden Wir es Uns zur besonderen Fürstväterlichen Sorge seyn lassen, in Hinsicht der Verschiedenheit in der bisherigen Verfassung, wodurch die Verwaltung erschwert werden könnte, allgemach die obenbezielte Einformigkeit nach den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Angelegenheiten, baldmöglichst zur völligen Reife zu befördern.

Für jetzt verordnen Wir vorläufig gnädigt:

1. An die Stelle des ehemaligen Münsterischen, tritt in Zukunft für Dülmen das dahier übliche Landrecht, nebst den sich hierauf beziehenden, in spätern Zeiten ergangenen Verordnungen, insoweit sie nicht in Unserm West Recklinghausen abgeändert sind, ein, ohne jedoch irgend eine auf vergangene Fälle zurückwirkende Kraft zu erhalten, oder dadurch Jemand an seinen, wäre es auch nur unter einer noch nicht erfüllten Bedingung erworbenen Rechten zu kränken.
2. Den Zeitpunkt, von welchem an zu rechnen jene landrechtlichen Verordnungen gültig und verbindlich seyn sollen, bestimmen Wir auf den 1ten des Monats Julius des künftigen Jahres 1807.

3. Da es einer besonders zu veranstaltenden Bekanntmachung wirklich vorhandener Gesetze nicht bedarf, so haben Wir Unserer Landesregierung gnädigt aufgetragen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß solche in einer Druckerey, welche den Verlag dem Publikum frühzeitig ankündigen soll, um einen billigen Preis und vollständig zu haben seye.
4. Die Gütergemeinschaft unter Personen, welche vor der Einführung dieser Gesetze schon verheirathet waren, soll, insofern durch gültige Eheverträge nicht ein Anderes festgestellt ist, nach wie vor nach den ehemaligen Gesetzen beurtheilt werden. Für die Zukunft bleibt es zwar in Dülmen, so wie dieses auch im Weste Recklinghausen wirklich der Fall ist, jedem unbenommen, in Eheverträgen dem Landrechte zu derogiren; jedoch muß dieses durch ausdrücklich ins Einzelne gehende Bestimmungen, nicht mit allgemeiner Beziehung auf fremde Landrechte geschehen. Im entgegengesetzten Falle soll die Ehestiftung, so wie jeder andere Kontrakt, nach dem Landrechte eben so beurtheilt werden, als wenn jene Klausel gar nicht darin ausgedrückt wäre.
5. Letzte Willensverordnungen bedürfen, wenn gleich der Testirer noch lebt, keiner neuen Formalität; ihre Gültigkeit wird nach den, zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzen, einzig beurtheilt.
6. In Beziehung auf das Hypothekenwesen bleibt es noch zur Zeit bei den im Amte Dülmen bis jetzt üblichen Verordnungen und Herbringen. Wir behalten Uns gleichwohl vor, diesen Gegenstand näher untersuchen zu lassen und nach den desfalligen Resultaten zur Zeit das Weitere zu verordnen. Schließlich:
7. Soll die gegenwärtige Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung auf die gewöhnliche Art öffentlich bekannt gemacht und angeheftet werden.

Gegeben in Unserer Stadt Recklinghausen am 29. Nov. 1806.

Aus besonderm Befehle Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht.

Graf von Westerholt Gysenberg.

Herzogl. Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(L. S.)

Vt Billmann.

Quisez.